

Satzungsentwurf

für „Mateřídouška Berlín e.V.“

Präambel:

Der Verein ist eine Familienvereinigung im weitesten Sinne, die sich über den Bezug zu der tschechischen Sprache definiert.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Mateřídouška Berlín“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“. führen.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt seine Mitglieder und Nichtmitglieder auf den nachfolgenden Gebieten zu unterstützen und zu fördern:
 - Mehrsprachigkeit
 - Interkulturelle Erfahrung und Bildung
 - Förderung von interkulturellen Kommunikationsfähigkeiten und Kompetenzen
 - Einbindung der Minderheitensprache im Bereich Bildung, Erziehung und Freizeit
 - Sprachentwicklung, Sprachkenntnisse und Sprachpflege
 - Pflege des Brauchtums, Heimat- und Landeskunde
 - Begegnung und Austausch innerhalb der Sprachminderheit innerhalb und außerhalb von Berlin.
 - Interkulturelle und internationale Begegnung und Austausch
 - Beratung, Hilfe, Integrationshilfe
2. Umsetzung des Satzungszwecks:
 - Schulunterricht von Kindern nach dem Konzept der Tschechischen Schule ohne Grenzen.
 - Sprachunterricht für Kinder und Erwachsene, Deutschunterricht mit eingeschlossen.
 - Angebote im Bereich Sprachförderung und Sprachanimation, Deutsche Sprache eingeschlossen.
 - Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten: z. B. Kooperation mit öffentlichen sowie privaten deutschen, interkulturellen und internationalen Bildungs- und Freizeiteinrichtungen und Vereinen, Beteiligung an Veranstaltungen, Organisation von eigenen Veranstaltungen sowie Unterhalt und Betrieb von eigenen Bildungs- und Begegnungsstätten.
 - Kinderbetreuung
 - Familiennetzwerk
 - Diverse Beratungs- und Hilfsangebote wie Erfahrungsbörse, Hilfe bei der Kindergarten- und Schulsuche, bei Arztsuche und im Behördenkontakt und ähnliches, desweiteren Übersetzung, Dolmetschen, usw.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen Fördermittel eingesetzt werden. Desweiteren auch Zuschüsse, Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Kursbeiträge, Eintrittsgelder sowie sonstige Beiträge, Spenden, Zuwendungen und Sach- und Arbeitsleistungen und geld- und sachwerte Geschenke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsarbeit erfolgt ohne Vergütung, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur Erfüllung seiner Satzungszwecke kann der Verein, soweit es der Haushaltslage des Vereins entspricht, Personal einstellen. Aus den Mitteln des Vereins darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Verein und seine Organe können sich in Abstimmung in der Mitgliederversammlung Ihre Ordnungen geben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Satzung des Vereins anerkennt und die Ziele des Vereins teilt und unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Ehrenmitglieder können in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und per Abstimmung aufgenommen werden.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Übrige Mitglieder können eine Beitragsbefreiung beantragen. Über die Art, Höhe und Dauer der Befreiung entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten schriftlich an den Vorstand zu richten.
7. Jedes Mitglied ist dem Verein gegenüber zum loyalen Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben verpflichtet.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahr im Rückstand ist, sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und die Satzung des Vereins verstößt oder den Verein schädigt. Das Mitglied ist über das beabsichtigte Ausschlussverfahren und den Ausschlussgrund schriftlich zu unterrichten und mit einer angemessenen Fristsetzung zur

Stellungnahme aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des ersten Vorsitzenden ausschlaggebend. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Abberufung ist in der Einladung bekannt zu geben.
8. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Beiratsmitglieder erfolgen auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Stimmabgabe.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zugänglich zu machen. Einwendungen können von Mitgliedern nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls erhoben werden.

10. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Bei minderjährigen Mitgliedern wird das Stimmrecht auf einen gesetzlichen Vertreter übertragen. Im Übrigen ist die Übertragung von Stimmrechten ausgeschlossen.

11. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- die Wahl und Abwahl der dem Vorstand nicht angehörenden Rechnungsprüfer
- die Wahl und Abwahl der Mitgliedervertreter für den Beirat
- die Änderung der Satzung
- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- den Beschluss und die Bekanntgabe der Ordnungen
- die Auflösung des Vereins.

§ 6 Der Beirat

1. Der Beirat sichert die Einbeziehung von Fachpersonal und die unmittelbare Einbeziehung der Nutzer in die Gestaltung des Vereinsgeschehens. Er besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- den Angehörigen des pädagogischen Teams im jeweils laufenden Schuljahr
- je einem Schülervertreter aus jeder im jeweils laufenden Schuljahr stattfindenden Klasse bzw. Kurs

2. Angehörige des pädagogischen Teams sind Vereinsmitglieder, die mindestens für die Dauer eines Schuljahres regelmäßig, kontinuierlich und maßgeblich für den Verein als Lehrer, Erzieher, Kursleiter und sonstige pädagogischen Kräfte tätig sind. Diese sind jeweils zum Schuljahresbeginn schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

3. Jede Klasse bzw. jeder auf ein Schuljahr ausgelegter Kurs wählt am Anfang des Schuljahres ein Vereinsmitglied als seinen Schülervertreter. Bei Minderjährigen übernimmt ein Elternteil diese Aufgabe.

4. Der Beirat kann jederzeit, muss jedoch mindestens einmal im Schuljahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin und muss die Tagesordnungspunkte enthalten. Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist mit einer zweiwöchigen Einspruchsfrist innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Beirats zugänglich zu machen und anschließend in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

6. Die Zuständigkeit des Beirates liegt in der qualifizierte Beratung, Diskussion, Auswertung bzw. Ausarbeitung
 - von Vorschläge der Mitglieder aus der Mitgliederversammlung
 - des geplanten, laufenden und des abgelaufenen Jahresprogramms des Vereins
 - der Vereinsordnungen einschließlich Gebührenordnung
 - in Bezug auf Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie Mitarbeitern des Vereins
7. Der Beirat kann weitere Personen kooptieren, die ihm beratend zur Seite stehen (Rederecht und Antragsrecht). Sie verfügen über kein Stimmrecht.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretendem Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft, bei Amtsniederlegung, Abwahl oder Unterbrechung der Amtsausübung des 1. Vorsitzenden aus schwerwiegenden Gründen ist der stellvertretende Vorsitzende bis zur Neuwahl oder Wiederaufnahme der Amtsausübung des 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
4. Bei Ende der Mitgliedschaft, bei Amtsniederlegung oder bei Unterbrechung der Amtsausübung eines anderen Vorstandsmitgliedes aus schwerwiegenden Gründen übernehmen die übrigen Mitglieder seine Aufgaben kommissarisch bis zur Wiederaufnahme seiner Amtsausübung oder Vorstandsneuwahl.
5. Der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied müssen die tschechische Staatsbürgerschaft besitzen, mindestens ein Staatsexamen an einer tschechischen pädagogischen Hochschule oder Universität erfolgreich bestanden haben und berechtigt sein Kinder und Jugendliche nach dem tschechischen Gesetz zu unterrichten. .
6. Der Stellvertretende Vorsitzende ist für die tschechischen Behörden und Ministerien Garant in Bezug auf die Konformität der Vereinsarbeit mit der tschechischen Gesetzgebung, auf die Unterrichtsqualität sowie auf die rechtmäßige Verwendung von Finanz- und Sachmitteln, die dem Verein durch die Organe der Tschechischen Republik zur Verfügung gestellt werden.
7. Der Vorstand kann Geschäftsbereiche bestimmen, die nach Abstimmung in einem Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden können.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mit der turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig, ebenso der Rücktritt und die Abberufung. Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

- Über die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vorstands innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen.

§6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- Im Falle der Auflösung des Vereins, des Entzuges der Rechtsfähigkeit, Wegfalls seines bisherigen Zwecks oder eines Vereinsverbotes darf das Vereinsvermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Es ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts für den unter §2 genannten Zweck zur Verwendung zu übertragen.

Berlin, den

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder:

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-